



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. Dezember 2018

3. Jahrgang

Ausgabe 54 / 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne | 1 |
| Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2018 - Entwässerungsgebührensatzung - | 2 |
| entsorgung herne AöR - Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 07.12.2018 | 9 |
| Vorkaufsrechtssatzung vom 05.12.2018 | 10 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zwei G Handelsgesellschaft mbH | 12 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zander Verwaltungs UG | 13 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zander Verwaltungs UG | 13 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für ZD Handels GmbH | 14 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ayya Bakmursina | 14 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Emil Bau GmbH | 15 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Janine Schlette | 15 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für S. Express GmbH | 16 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adler Handel- und Immobilienmanagement GmbH | 16 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicusor Stanita | 17 |

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2018 - Entwässerungsgebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2018 aufgrund

- der **§§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- **§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne** Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.12.2010
- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969** (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- des **§ 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995** (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 15des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 934)sowie
- des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW)** (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31.08. des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Abs.3 S. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1 Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2 Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

Nr. 3 Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Abs. 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des sonst maßgeblichen Ableserzeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, ggf. auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In

Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 cbm/Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 cbm/Jahr und pro Einfamilienhaus 150 cbm/Jahr in Ansatz gebracht.

§ 4 Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-------|
| a) Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster aus Natursteinen, Plattenbelägen u.ä. | 100 % |
| b) wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflasterflächen u.ä. | 50 % |
| c) Schotterrasen, Rasen u.ä. | 0 % |
| d) begrünte Dächer | 50 % |
- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 l je 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:
- | | |
|--|----------------|
| a) für Schmutzwasser im Sinne des § 3 | 2,32 €/cbm |
| b) für Niederschlagswasser im Sinne des § 4 | 1,36 €/qm/Jahr |

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:

- a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,20 €/cbm
- b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,57 €/qm/Jahr

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:

- a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,24 €/cbm
- b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,80 €/qm/Jahr

§ 6 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührepflicht

- (1) Die Gebührepflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührepflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührepflicht

- (1) Die Gebührepflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührepflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 8 Gebührepflichtige

- (1) Gebührepflichtig ist
 - a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
 - b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
 - d) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührepflichtige haften als Gesamtschuldner

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b),c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 % oder 0 % ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (6) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.

- (4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zählleinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

gez.
Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Aßmann
Schriftführerin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2018 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
 - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 07.12.2018

gez. Friedrichs, Verwaltungsratsvorsitzender

entsorgung herne AöR - Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 07.12.2018

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „entsorgung herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.12.2018 aufgrund

- der §§ 7 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
- der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und
- § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „entsorgung herne“ vom 03.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die das Grundstück erschließende Straße jährlich je Meter Grundstücksseite 4,64 €.
- 2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 3) Für die Straßen, in denen ein Winterdienst durchgeführt wird (Streustufe 1), beträgt die Gebühr 0,45 € jährlich je Meter Grundstücksseite für die das Grundstück erschließende Straße. Die Winterdienstgebühr wird zusätzlich zur Reinigungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne „Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 07.12.2018

Dr. Klee
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke
Vorstand entsorgung herne AöR

Vorkaufsrechtssatzung vom 05.12.2018

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorkaufsrechtssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die in der Anlage benannten und dargestellten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten bebauten Grundstücke:

- Bertastraße 10
- Bielefelder Straße 81
- Castroper Straße 282
- Claudiusstraße 78
- Claudiusstraße 80
- Claudiusstraße 106
- Cranger Straße 45
- Cranger Straße 72, 72 a, 72 b, 74, 74 a, 74 b, 74 c, 74 d, 74 e, 74 f, 74 g, 76, 78, 80, 82
- Dürerstraße 3
- Dürerstraße 5
- Emscherstraße 145
- Gelsenkircher Straße 106
- Gneisenaustraße 3
- Grenzweg 9a
- Hauptstraße 179
- Hauptstraße 293
- Hauptstraße 322
- Hauptstraße 340
- Hauptstraße 398
- Haydnstraße 18

- Hermann-Löns-Straße 61
- Knappschaftstraße 2
- Kirchhofstraße 1, 3
- Kurhausstraße 104
- Kurhausstraße 114
- Mozartstraße 5
- Plutostraße 7
- Riemker Straße 40
- Shamrockstraße 121
- Viktor-Reuter-Straße 43
- Vinckestraße 17
- Von-Bodelschwingh-Straße 1 a
- Westfalenstraße 25
- Wiescherstraße 5
- Wiescherstraße 17
- Wiescherstraße 19

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Herne steht für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ein Besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.
- (2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Herne den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 1 BekanntmVO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Herne im Amtsblatt der Stadt Herne zu veröffentlichen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Herne über das besondere Vorkaufsrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Vorkaufsrechtssatzung einschließlich der Anlage - dem kartographisch dargestellten Geltungsbereich - wird für jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Obergeschoss, Raum A.113 und Raum A.118), Langekampstraße 36, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt der Satzung können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 05.12.2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zwei G
Handelsgesellschaft mbH**

Für die Firma Zwei G Handelsgesellschaft mbH, letzte bekannte Anschrift: Düsseldorfer Str. 272 , 47053 Duisburg, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 509, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 30.11.2018

Vertragsgegenstandsnummer 50005000117739230001 - 50005000117739230012

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zander Verwaltungs UG

Für die Firma Zander Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 197, 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.19, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid 2017 ff. vom 20.11.2018
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012043104**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zander Verwaltungs UG

Für die Firma Zander Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 197, 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.19, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid 2017 vom 20.11.2018
Vertragsgegenstandsnummer 500010002043520**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für ZD Handels GmbH

Für die Firma ZD Handels GmbH, letzte bekannte Anschrift: Schnittstr. 45, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.19, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid 2017 vom 13.11.2018
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012043090**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ayya Bakmursina

Für Ayya Bakmursina, letzte bekannte Anschrift: Schillerstr. 13 , 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 30.11.2018
Vertragsgegenstandsnummer 5056200015228180**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Emil Bau GmbH

Für Emil Bau GmbH, letzte bekannte Anschrift Hauptstr. 85, 45879 Gelsenkirchen, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Mahnungen vom 30.11.2018
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012046561**

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Janine Schlette

Für Janine Schlette, letzte bekannte Anschrift: Johannesstr. 33 , 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 30.11.2018
Vertragsgegenstandsnummer 5000600013665869**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für S. Express GmbH

Für S. Express GmbH, letzte bekannte Anschrift: Am Hauptfriedhof 8 , 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 30.11.2018 Vertragsgegenstandsnummer 5000100012043520

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.12.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adler Handel- und Immobilienmanagement GmbH

Für Adler Handel u. Immobilien Management GmbH, letzte bekannte Anschrift: Nordring 85, 44787 Bochum, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Mahnungen vom 30.11.2018

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Vertragsgegenstandsnummern | 50005000110028380007 |
| | 50005000110028380025 |
| | 50005000110028380026 |
| | 50005000110028380033 |
| | 50005000110028380034 |
| | 50005000110028380036 |
| | 50005000110028380037 |
| | 50005000110028380049 |

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicusor Stanita

Für Herrn Nicusor Stanita, zuletzt wohnhaft Corneliusstr. 55, 44653 Herne liegt bei Stadt

Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222, folgendes Schriftstück vor:

Bescheid vom 10.07.2017, Aktenzeichen 75700172/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Herne, 13.12.2018

Öffnungszeiten:

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Mo., Di., Do. | 13.30 – 15.30 Uhr |